

Synopsis

Beilage zum Anhörungsbericht

Gesundheitsgesetz (Schadenminderung Sucht)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **301.100**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Gesundheitsgesetz (GesG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:			
§ 36 Suchtprävention und Suchthilfe ¹ Mit einer bedarfsgerechten Suchtprävention und Suchthilfe sollen				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>a) die Entstehung süchtigen Verhaltens verhindert und der Suchtmittelmissbrauch bekämpft,</p> <p>b) der Ausstieg Betroffener aus der Suchtmittelabhängigkeit unterstützt und</p> <p>c) der Schutz Dritter vor gesundheitsschädigenden Auswirkungen durch Suchtmittelkonsum gewährleistet werden.</p> <p>² Der Kanton ist bezogen auf substanzgebundene sowie substanzungebundene Suchtverhalten verantwortlich für die Suchtprävention, die ambulante Suchtberatung sowie den Zugang zur stationären Suchttherapie. Er sorgt zudem für die Koordination und Vernetzung der Angebote der Suchthilfe.</p>	<p>a) <u>mittels Massnahmen der Prävention und Früherkennung</u> die Entstehung süchtigen Verhaltens verhindert [...],</p> <p>b) <u>mittels Therapie und Wiedereingliederung</u> der Ausstieg Betroffener aus [...] <u>suchtbedingten Erkrankungen</u> unterstützt [...].</p> <p>c) <u>mittels Massnahmen der Schadenminderung und Überlebenshilfe die negativen Folgen von Sucht verringert und</u> Schutz Dritter vor gesundheitsschädigenden Auswirkungen [...] <u>von Sucht</u> gewährleistet werden.</p> <p>² Der Kanton ist bezogen auf substanzgebundene sowie substanzungebundene [...] <u>Suchtverhaltensweisen</u> verantwortlich für die Suchtprävention, die ambulante Suchtberatung, <u>die Schadenminderung</u> sowie den Zugang zur stationären Suchttherapie [...].</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	³ Das zuständige Departement kann dazu mit Dritten zusammenarbeiten und sorgt für die Koordination und Vernetzung der Angebote der Suchthilfe.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. August 2027 in Kraft.			
	[Ort] Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			